



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 0.1 BAUWEISE**
0.11 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN: OFFEN
- 0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE**
0.21 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN: 550 m²
- 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN**
DIE HÄUSER SIND INDIVIDUELL ZU GESTALTEN. MEHR ALS DREI GLEICHE HÄUSER DÜRFEN IM BAUGEBIET NICHT ERRICHTET WERDEN. BEI REIHENHÄUSERN KÖNNEN AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, DOCH IST AUCH HIER WERT AUF EINE VARIATION IN DER AUSGESTALTUNG ZU LEGEN.
- 0.31 JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGEBE GEBÜDERTYPEN ANZUWENDEN:
A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDE-TIEFE - HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
C) ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
D) NUR ERDGESCHOSS
- DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HOHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST.
- 0.32 ZU 2.1
DACHFORM: SATTELDACH ODER KRÖPPELWALMDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KRIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHOHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 5,50 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.33 ZU 2.1
DACHFORM: SATTELDACH ODER KRÖPPELWALMDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KRIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHOHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.34 ZU 2.1
DACHFORM: SATTELDACH ODER KRÖPPELWALMDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KRIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHOHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,25 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m
- 0.35 ZU 2.1
DACHFORM: SATTELDACH ODER KRÖPPELWALMDACH
DACHNEIGUNG: 22° - 32°
DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN
KRIESTOCK: UNZULÄSSIG
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG
TRAUFHOHE: AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 3,50 m
SOCKELHOHE: MAX. 0,30 m

- 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE**
0.41 ZU 15.3
GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND SO ANZUORDNEN, DASS SIE DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEBBARER TERRASSE ODER ALS HOCHGARAGEN MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN KÖNNEN. DIES GILT NICHT BEI GRENZGARAGEN.
BEI UNTERGESCHOSSBAUWEISE SIND AUCH GARAGEN MIT TALSEITIGER EINFABRT IM KELLERGESCHOSS ZULÄSSIG.
SOfern DIE GELÄNDEREHEBUNGEN ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND, WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBAUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN.
DIE ZULÄSSIGKEIT IST GESONDERT ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM GELÄNDESCHNITT DARZUSTELLEN.
GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBÜDE AUCH IN DACHFORM ANZUPASSEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SIND SIE SO ZU GESTALTEN, DASS EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG ZUSTANDEKOMMT. DACHKHELEN SIND HIERBEI ZU VERMEIDEN.
TRAUFHOHE NICHT OBER 2,75 m AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE. BEI GRENZGARAGEN MIT SATTELDACH IST DIE GRENZÜBERBAUUNG (DACHÜBERSTAND) DURCH DIENSTBARKEIT ZU SICHERN.
AUSNAHMSWEISE KANN EIN VON DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ABWEICHENDER STANDORT FÜR GARAGEN ZUGEWIESEN WERDEN, WENN DER BAUWERBER DIE DADURCH ENTSTEHENDEN MEHRKOSTEN TRÄGT UND ÜBERWIEGENDE NACHBÄRLICHE ODER STADTEBAULICHE INTERESSEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
- 0.5 EINFRIEDUNG**
0.51 EINFRIEDUNGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER
ZAUNART: AM STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN - HINTERPFLANZT.
ZAUNHOHE: MAXIMAL 1,00 m ÜBER STRASSEN- BZW. BÜRGERSTEGEGERENKANTE. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMUNDUNGEN AN STRASSEN DES OBERORTLICHEN VERKEHRS ANGEGRENZEN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,60 m HOHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK). GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWELIGES GRUNDSTÜCK, MINDESTENS JEDOCHE 20,00 m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENHINTERPFLANZUNG IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.
AUSFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN: OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBSATZ.
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND, ZAUNPFOSTEN 10 cm NIEDRIGER ALS ZAUNBERKANTE.
SOCKELHOHE MAX. 0,20 m ÜBER GEHSTEIG- BZW. STRASSEN- OBERKANTE.
MASCHENDRAHTZAUN: MIT PFÖSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN), TAMMENGROU ODER GRAPHITFARBEN GESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRADTGEFLECHT.
MASCHENDRAHTZAUNE AN STRASSEN SOLLTEN ZUR WAHRUNG EINES HEIMISCHEN ORTSBILDES MIT BODENSTÄNDIGEN GEHÖLZEN SICHTHEMME BEPFLANZT WERDEN.
PFETILER: NUR BEIM EINGANGS- UND EINFABRTSSTREIFEN ZULÄSSIG, MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN. AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN ODER SICHTBETON.
PFETILERBREITE DARF NUR BEI UNTERBRINGUNG VON MULLBEHÄLTERN, SOWEIT ERDORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFABRTSSTREIFEN SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGBETONSTEINEN.
- 0.52 PFLANZGEBOT
EINE ORTSRANDEINRIEDUNG WIRD VERBINDLICH FESTGELEGT. 2 BODENSTÄNDIGE BRÜME JE BAUGRUNDSTÜCK WERDEN VORGESCHRIEBEN.
DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND IN GEFLEGTEN ZUSTAND ZU HALTEN.
HOHE DER EINFRIEDUNG BEI PRIVATEN GRÖNFLÄCHEN MAX. 1,20 m (BEI SEITLICHEN UND ROCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN).

- 0.6 GRÖNFLÄCHEN**
0.61 NEUPFLANZUNG BEI ALLGEMEINEM WOHNGEBIET
ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BRÜME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:
BRÜME: ROTBUCHE, STIELEICHE, SPITZAHORN, WINTERLINDE, SOMMERLINDE, ZITTERNAPPEL, ULME, BIRKE, KIEFER, FICHTE, LÄRCH, OBSTBRÜME
GEHÖLZE: HASEL, LIGUSTER, HECKENKIRSCH, KORNELKIRSCH, VOGELBEERE, FELDÄHORN, TRAUBENKIRSCH, SCHNEEBALL, PFAFFENHÜTCHEN, WILDROSEN, OBSTGEHÖLZE
CORNYLUS AVELLANA, LIGUSTRUM VULGARE, LONICERA XYLSTOEUUM, CORNUS SANGUINEA, SORBUS AUCUPARIA, ACER CARPESSTR, PRUNUS PADUS, VIBURNUM OPULUS, EUBONYMUS EUROPAEUS
FAGUS SYLVATICA, QUERCUS ROBUR, ACER PLATANOIDES, TILIA CORDATA, TILIA PLATYPHYLOS, POPULUS TREMULA, ULMUS CARPINIFOLIA, BETULA VERUCOSA, PINUS SILVESTRIS, PICEA EXCELSA, LARIX DECIDUA
ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE VOR VERWILDERUNG ZU BEWAHREN. ZU DIESEM ZWECK IST ES INSBESONDERS ERFORDERLICH DIE GRUNDSTÜCKE JEWELNS NACH BEDARF, MINDESTENS ZWEIFAL JÄHRLICH ZU MAHEN.
NICHT ZULÄSSIG SIND FOLGENDE BRÜME UND GEHÖLZE:
LEBENSBAUM, SCHEINZYPRESSE, BLÄUFLICHT, TRAUERWEIDE, TRAUBERLIRKE, BLUTBUCH, THUIJA (ALLE ARTEN), CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN), PICEA PUNGENS GLAUC, SALIX ALBA TRISTIS, BETULA VERUCOSA TRISTIS, FAGUS SYLVATICA ATROPUNICEA
- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN**
GEMKSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANUNGSRICHTLINIEN) SOWIE OBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG, §§ 1 - 11 BAUNVO)**
1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1 - 4 BAUNVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE A BBAUG, SOWIE §§ 16, 17 BAUNVO)**
SOWEIT SICH NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:
2.1 ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8
ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE - ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
GRZ = 0,4 GFZ = 0,8

- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG UND §§ 22, 23 BAUNVO)**
3.1 OFFENE BAUWEISE
3.4 BAUGRENZE
3.6.1 KRÖPPELWALMDACH
3.6.2 SATTELDACH
3.6.3 FIRSTRICHTUNG DIE EINZUALTENDE FIRSTRICHTUNG LÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH
- 6. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BBAUG)**
6.1 STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN ÖFFENTLICH
6.1.1 GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
6.1.6 STRASSENBREITE
6.2 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
6.3 SICHTDREIECK, INNERHALB DER SICHTDREIECKE DARF DIE SICHT AB 0,80 m STRASSENBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN
- 7. FLÄCHEN FÜR VERSORUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERHÜTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 6, § 9 ABS. 1 NR. 12, 14 UND ABS. 6 BBAUG)**
7.5 ABWASSERPUMPE
- 8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND ABS. 6, § 9 ABS. 1 NR. 13 UND ABS. 6 BBAUG)**
8.1 HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG 20 KV
8.2 ABWASSERLEITUNG GEPLANT
- 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 6, § 9 ABS. 1, NR. 20, 25 UND ABS. 6 BBAUG)**
13.2 AMPFLANZEN VON BRÜMEN UND STRUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BRÜMEN UND STRUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 UND ABS. 6 BBAUG)
13.2.1 ZU PFLANZENDE BRÜME
ZU PFLANZENDE STRAUCHER
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
15.3 UMRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BBAUG)
15.5 MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 UND ABS. 6 BBAUG)
15.12 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BBAUG)

- 16. SCHALLSCHUTZMASSNAHME**
ZUM SCHUTZ VOR VERKEHRSLÄRM SIND IN DIE WOHN- UND SCHLAF-RÄUME AN DEN NÖRDLICHEN, WESTLICHEN UND SÜDLICHEN GEBÄUDESEITEN FENSTER MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 (30 - 34 DB) EINZUBAUEN (VERGL. DAZU DIE VOI-NICHTLINIE 2719 - SCHALLDÄMMUNG VON FENSTERN). DER EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN MIT INTEGRIERTER LUFTDICHTHEIT WIRD EMPFOHLEN.
- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE**
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
BEGRENZUNG DER STELLPLATZFLÄCHEN
590/5 FLURSTÜCKNUMMERN
VORGEGEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
GRUNDSTÜCKSNUMERIERUNG
STRASSENBEZEICHNUNG
MOLLTONNENSTANDPLATZ
HOHENLINIEN
- DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÖTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl I, S. 2256) UND DER BERICHTIGUNG VOM 20.12.1976 (BGBl I, S. 3617)
- DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 - 20, 21 a UND 23 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763)
- DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1974 (GVBl S. 513), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 15.04.1977 (GVBl S. 115) SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBl I, S. 833)

BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DES MARKTES FÜRSTENZELL VOM 24.09.1983...

DURCH: **Ing. E. Huber**
INGENIEUR FÜR
HOCHBAU UND
WOHNBAU U. BAUPLANUNG
T. P. F. B. A. U.
STRASSEN- U. BAUWEISE VERKEHRSGRUNDRISS
839 PASSAU
MILCHGASSE 12/II - TEL. 2847

PASSAU, DEN 11.08.1983...

VORGANG	DATUM	GEZ.	GEPR.	GES.
VORENTWURF	AUG. 83	WE	HA	HA
PLANUSARBEITUNG	SEPT. 83	WE	HA	HA
GEÄNDERT	JAN. 84	WE	HA	HA
GEÄNDERT	APRIL 84	WE	HA	HA

B 98/83

BEBAUUNGSPLAN
JÄGERWIRTH - ELENDRHOFWIESE
MARKT FÜRSTENZELL
LKRS. PASSAU
M: 1/1000

DER BEBAUUNGSPLAN ENTWURF VOM 11.08.1983... HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 29.02.1984... BIS 01.04.1984... IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGEUNG WURDEN ÖFFENTLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN ANSTÄNDIGEN... AM 23.01.1984... BEKANT GEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 04.04.1984... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMKSS § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYSO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
FÜRSTENZELL, DEN 15.05.84 u. 08.08.84

MARKT FÜRSTENZELL
Huber
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMKSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DAS SCHREIBEN VOM 23.8.84 NR. 5.0.24.563... ZUGRUNDE.
... Passau... DEN 23.8.84

MARKT FÜRSTENZELL
Huber
1. Bürgermeister

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMKSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 28.08.84 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.08.84... BIS 14.09.84 IM Rathaus Fürstenzell... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGEUNG WURDEN ÖRTSLICH DURCH ... Beschlag an. Gde. Tabel. ... AM 28.08.84... BEKANT GEGEBEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG OBER DIE FRISTGEMASSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND OBER DAS ERLOSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN OBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM MARKT GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 155 a BBAUG).
FÜRSTENZELL, DEN 17.08.84.

MARKT FÜRSTENZELL
Huber
1. Bürgermeister